

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Ann-Katrin Niederlehner 563 6035 ann-katrin.niederlehner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.01.2026
Drucks.-Nr.: VO/0031/26 öffentlich		
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.02.2026	BV Barmen	Empfehlung/Anhörung
10.02.2026	Ausschuss für Verkehr	Entscheidung
Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW; Tempo 30 - Lückenschluss - Loherstraße/ Rudolfstraße		

Grund der Vorlage

Erneute Prüfung der Verwaltung aufgrund der jüngsten Novellierung der StVO;
Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW – „Antrag zur Verkehrsberuhigung Rudolfstraße“

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Barmen empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr die vorgeschlagenen Änderungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu beschließen:

1. Lückenschluss der Tempo 30-Strecken Loher Straße/ Rudolfstraße
2. Erweiterung der Tempo 30-Strecke im Bereich des Troxler Haus e.V.

Die Bezirksvertretung Barmen empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr dem Bürgerantrag teilweise zuzustimmen.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Neuregelungen der StVO und VwV-StVO zu Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo 30), welche in der Berichtsvorlage VO/0546/25 im

Detail erläutert wurden. Straßenabschnitte, welche in der Vergangenheit bereits negativ geprüft wurden, werden sukzessiv nach neuer Gesetzeslage erneut geprüft.

1.

Die Neufassung der „Lückenschluss-Regelung“ (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 4, 2. HS StVO) lässt nun kurze streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Streckenabschnitten von bis zu 500 Metern (vor der Novellierung der StVO 300 Meter) zwischen zwei Tempo 30-Strecken zu.

Die Entfernung zwischen der Tempo 30-Strecke auf Höhe der Grundschule an der Rudolfstraße und dem Beginn der Tempo 30-Strecke aufgrund von Lärmschutz in der Loher Straße auf Höhe der Hausnummer 40 beträgt ca. 350 Meter. Ein Lückenschluss kann folglich zwischen den beiden Tempo 30-Strecken erfolgen.

Die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h an der Grundschule Rudolfstraße ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf die Öffnungszeiten der Schule (montags bis freitags, 7 bis 17 Uhr) beschränkt. Die Geschwindigkeitsreduzierung in der Loher Straße gilt stattdessen zeitlich unbefristet. Bei einem Tempo 30 Lückenschluss zwischen zwei Tempo 30 Strecken mit unterschiedlichen zeitlichen Befristungen ist die Niederschrift der Verkehrsingenieur-Besprechung vom 20./21. Mai 2025 zu berücksichtigen (Az. VII A 4 - 58.91.02; MUNV NRW). Demnach sollten zur Verstetigung des Verkehrsflusses durch Anordnung innerhalb der Lücke zumindest zwei Abschnitte zusammengefasst bzw. angeglichen werden. In solchen Fällen sollte die zeitlich weitreichendere Beschränkung in die Lücke übertragen werden, um eine möglichst lang andauernde Verstetigung des Verkehrsflusses zu erreichen.

Die Tempo 30-Strecke aufgrund von Lärmschutz auf der Loher Straße ist zeitlich unbefristet. Der Lückenschluss kann daher mit einer zeitlich unbeschränkten Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h erfolgen.

2.

Darüber hinaus umfasst die Novellierung der StVO neue schützenswerte Einrichtungen wie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Die Einrichtung „Troxler Haus e.V.“ befindet sich an der Rudolfstraße 50 in unmittelbarer Nähe der Tempo 30-Strecke des Kindergartens. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll auch hier auf 30 km/h bis zur Rudolfstraße Hausnummer 40 (Zugang Nordbahntrasse) beschränkt werden.

Diese Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgt zeitlich unbefristet, da es sich um Wohngemeinschaften handelt.

Parallel zum Prüfverfahren wurde ein Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gestellt. Dem Antrag kann im oben dargestellten Rahmen weitestgehend entsprochen werden. Die beantragte zeitlich unbefristete Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Grundschule und des Kindergartens ist jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich (vgl. VwV-StVO zu Zeichen 274: „Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken).

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Ja, positive Auswirkungen

Begründung:

Durch die Temporeduzierung verringert sich der Kraftstoffverbrauch und somit die Emissionen.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Änderung der Beschilderung in Höhe von ca. 300 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Umsetzung kann zeitnah nach Beschlussfassung erfolgen.

Anlagen

Anlage 1 Bürgerantrag § 24 GO

Anlage 2 VO/0546/25